

Satzung
über die Erhebung von Standgebühren bei festgesetzten Veranstaltungen
auf öffentlichen Plätzen und Straßen (Wochenmarkt, Kirmes u. ä.)
in der Gemeinde Beelen
vom 11.02.1998

Redaktionelle Neufassung
unter Berücksichtigung der Satzung zur

1. Änderung vom 20.11.2001
2. Änderung vom 16.05.2006
3. Änderung vom 22.02.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), der §§ 67 - 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586) hat der Rat der Gemeinde Beelen am 10. Februar 1998 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundlage, Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Beelen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes anlässlich festgesetzter Veranstaltungen (Wochenmarkt, Jahreskirmes u. ä.) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Grundlage ist die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und -leistungen einschließlich der Abfallentsorgung während der Veranstaltungen. Als Standplatz gilt die zum Feilbieten, Verkauf und Lagern von Waren sowie zur Darbietung von Leistungen oder Lustbarkeiten in Anspruch genommene Fläche.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr (Standgeld) wird für jeden Tag der Zuweisung oder Inanspruchnahme gemäß § 1 Abs. 2 erhoben ohne Rücksicht darauf, ob die Benutzung den ganzen Tag oder nur teilweise erfolgt. Jeder angefangene Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes wird voll berechnet.
- (2) Das Standgeld enthält Wassergeld, Abwasser- und Abfallentsorgungsgebühren, jedoch keine Stromkosten und Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das errechnete Standgeld wird auf volle Euro aufgerundet.
- (4) In besonders gelagerten Fällen kann ein Pauschalstandgeld festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Gebührensätze

Tarif-Nr.	Benutzung des Standplatzes durch / für	Gebühr pro Tag / qm Euro	Mindestgebühr Euro / Tag
1	Wochenmarkt		
1.1	Verkaufsstände und -wagen	0,50	5,00
2	Kirmes u. ä.		
2.1	Verkaufsstände und -wagen aller Art (z. B. Haushaltswaren, Bekleidung, Schmuckstände, Spielwaren, Süßwaren, Eis), Verlosungsgeschäfte, Unterhaltungsautomaten, sonstige Ausspielungen (z. B. Ball-, Pfeilwerfen, Fadenziehen), Schießwagen, Ringwerfen, Drehräder u. ä. Geschäfte	0,50	10,00
2.2	Getränkestände	----	90,00
2.3	Imbissstände und -wagen (z. B. Fisch, Reibekuchen, Wurst, Pilze u. ä.)		
	a) bis 50 qm	2,00	51,00
	b) über 50 qm	1,50	103,00
2.4	Fahr- und Belustigungs- und Schaugeschäfte	0,40	

§ 4

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Standgeldes entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den zugewiesenen Standplatz benutzt, auch wenn er der Gemeinde gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat alle für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die zur Feststellung oder Überprüfung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Das Standgeld gemäß § 3 der Satzung wird im voraus durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird eine Standplatzzuweisung vertraglich geregelt, kann die Standgelderhebung mit der Vertragsvereinbarung nach Maßgabe dieser Satzung geregelt werden.

- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe bis zu dem im Gebührenbescheid / Vertrag bestimmten Termin auf ein hierfür bezeichnetes Konto der Gemeindekasse Beelen einzuzahlen. Werden unmittelbar zu Beginn der Veranstaltung oder während der Dauer der Veranstaltung noch Standplätze zugewiesen, ist die zu zahlende Gebühr sofort und ohne Gebührenbescheid in bar an den Zuweisungsberechtigten der Gemeinde zu entrichten, worüber eine Empfangsbescheinigung erteilt wird.
- (3) Wird das Standgeld nicht rechtzeitig gezahlt, ist der eingenommene Platz nach Aufforderung sofort zu räumen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

- (1) Bei Nichtinanspruchnahme oder Räumen des zugewiesenen Platzes wird das Standgeld nicht erstattet.
- (2) In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Standgeldzahlung ganz oder teilweise gewährt werden für Platzbesicker, bei denen die Erhebung des Standgeldes eine offenbare und besondere Härte bedeutet. Schlechter Geschäftsgang oder angebliche Ungeeignetheit des Standplatzes scheiden als Befreiungsgrund aus.
- (3) Bedingen höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit eine Räumung des Standplatzes, so kann auf eine Standgelderhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeld auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Beelen vom 31.05.1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.05.1988 außer Kraft.